

**Veröffentlichung eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.01-100-53.0116/14/3.8.1

Düsseldorf, den 07.08.2015

**Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 6, 16
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
für die wesentliche Änderung der NE-Metalldruckgießerei der
Firma Wissler & Rademacher GmbH & Co KG, Stahlstr. 23,
42551 Velbert**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma Wissler & Rademacher GmbH & Co KG, Stahlstr. 23, 42551 Velbert mit Bescheid vom 07.07.2015 die Genehmigung gemäß §§ 6,16 BImSchG für die wesentliche Änderung der NE-Metalldruckgießerei auf dem Grundstück Stahlstr. 23 in 42551 Velbert erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG wird hiermit der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt gemacht.

BVT-Merkblatt: Merkblatt über Beste Verfügbare
Techniken in der Gießereiindustrie

[Link zu den BVT-Merkblättern](#)

Im Auftrag
gez. Scholz



Veröffentlichungsausfertigung

Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Empfangsbescheinigung
Firma
Wissler & Rademacher GmbH & Co KG
Stahlstr. 23

42551 Velbert

Datum: 07.07.2015

Seite 1 von 9

Aktenzeichen:
53.01-100-53.0116/14/3.8.1
bei Antwort bitte angeben

Herr Scholz
Zimmer: 293
Telefon:
0211 475-9144
Telefax:
0211 475-2790
Manfred.Scholz@
brd.nrw.de

Genehmigungsbescheid

53.01-100-53.0116/14/3.8.1

Auf Ihren Antrag vom 11.11.2014 ergeht nach Durchführung des nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1275) vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

I. Tenor

Der Firma Wissler & Rademacher GmbH & Co KG, Stahlstr. 23, 42551 Velbert wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 6, 16 BImSchG in Verbindung mit § 1, Anhang 1 Nr. 3.8.1 i.V. Anhang 1 Nr. 3.4.1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I. S. 973) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer NE-Metalldruckgießerei auf dem Grundstück Stahlstr. 23 in 42551 Velbert

Gemarkung: Velbert
Flur: 53
Flurstück: 2040

erteilt.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Straße

**Gegenstand:**

Seite 2 von 9

- Wegfall von 8 Druckgießmaschinen für Zinklegierungen,
- Errichtung und Betrieb von 3 Druckgießmaschinen für Zinklegierungen,
- Räumliche Verlagerung von 18 Druckgießmaschinen für Zinklegierungen,
- Anschluss der v.g. Druckgießmaschinen für Zinklegierungen an die Emissionsquellen Q 1 bzw. Q 2 bei gleichzeitiger Erhöhung der Abluftschornsteine auf 13,2 m über Flur.
- Änderung der Emissionssituation durch Wegfall der Emissionsquellen Q 3, 4, 5, 6, 7 und 8 und Ableitung der Abluft der dort angeschlossenen Druckgießmaschinen über die Emissionsquelle Q 9,
- Innerbetriebliche Verlagerung der Schlosserei und
- Nutzungsänderung der Betriebsstätte gem. § 63 BauO NRW für mehrere Räume bzw. Betriebsbereiche.

Nach Durchführung der v.g. Änderungen beträgt die **Gesamtschmelzleistung** der Anlage (Nr. 3.4.1 4. BImSchV) **184,80 t/d**.

Die **Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall** (Nr. 3.8.1 4. BImSchV) verringert sich um 16,32 t/d auf **151,2 t/d**.

II. Konzentrationswirkung

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere, im Folgenden genannte, die Anlage und den Betrieb betreffende behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen ein:

- die Baugenehmigung nach § 63 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW vom 01.03.2000, SGV. NRW 232)



III. Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Bestandskraft des Bescheides nicht

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Neuerrichtung der Anlage begonnen und
- b) die Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG).

IV. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt. Der Wert der Errichtung der Anlage wird auf insgesamt [REDACTED] € festgelegt.

Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt

[REDACTED]

Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV NRW S. 328 / SGV NRW 2011), in der zzt. gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 15 a 1.1 und 15h.5.

Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag innerhalb eines Monats unter Angabe des Kassenzeichens

7331200000174970



an die **Landeskasse Düsseldorf:**

Seite 4 von 9

IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADED

Zusätzlich darf ich darauf hinweisen, dass ohne die genaue Übertragung des Kassenzeichens eine Buchung nicht möglich ist.

Für die Berechnung der Gebühr nach Tarifstelle 15h.5 wird ein [REDACTED] Verwaltungsaufwand ([REDACTED]) festgelegt.

Die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Änderung ist für die Antragstellerin als [REDACTED] anzusehen, so dass als Gebühren nach Tarifstelle 15h.5) eine [REDACTED] Gebühr des Rahmensatzes (100 bis 500 €) von [REDACTED] € festgesetzt wird.

Nach Fristversäumnis kann der Betrag im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses ein Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 € abgerundet) zu erheben.

V. Begründung:

Sachverhalt:

Mit Datum vom 11.11.2014 haben Sie bei mir einen Genehmigungsantrag zur wesentlichen Änderung ihrer NE-Metalldruckgießerei nach Maßgabe der Darstellung im Antrag vom 11.11.2014 auf dem Grundstück Stahlstr. 23 in 42551 Velbert, Gemarkung Velbert, Flur 53, Flurstück 2040 gestellt.



Am 27.11.2014 wurde die Behördenbeteiligung eingeleitet. Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen beteiligt:

Seite 5 von 9

- Kreis Mettmann,
- Stadt Velbert,
- Dezernate 52 (Abfallwirtschaft / Bodenschutz), 53.3 Ü (Überwachung Metall) und 55 (Arbeitsschutz) der Bezirksregierung Düsseldorf.

Die o.g. Behörden sowie die intern beteiligten Dezernate haben im Rahmen der auf ihre jeweilige Zuständigkeit beschränkten Prüfung, keine Bedenken gegen eine Erteilung der beantragten Genehmigung erhoben und die Aufnahme von Bedingungen, Nebenbestimmungen und Hinweisen in den Genehmigungsbescheid vorgeschlagen.

Gemäß § 3a des UVPG habe ich nach Abschluss des Screenings festgestellt, dass für das von Ihnen mit Genehmigungsantrag vom 11.11.2014 dargestellte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Entscheidung wird im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf und auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf veröffentlicht.

Rechtliche Begründung:

Nach § 2 Abs. 1 Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 (SGV. NRW. 282) bin ich in diesem Verfahren für die Entscheidung über die Erteilung der Änderungsgenehmigung zuständig.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus der Tatsache, dass das Vorhaben in Velbert und damit im Regierungsbezirk Düsseldorf realisiert werden soll.



Das Genehmigungsverfahren ist nach Maßgabe der einschlägigen Verfahrensvorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der 9. BImSchV durchgeführt worden.

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war gem. § 16 Abs. 2 BImSchG abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies zum Gegenstand seines Antrages gemacht hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

Die Prüfung im Genehmigungsverfahren hat ergeben, dass durch das beantragte Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG hervorgerufen werden können.

Es ist weiter festzustellen, dass auch bei Errichtung und Betrieb des beantragten Vorhabens nach Maßgabe dieses Genehmigungsbescheides sichergestellt werden kann, dass die Anforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG eingehalten werden.

Bei der von der Antragstellerin betriebenen Anlage, handelt es sich um eine Anlage nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17).

Die BVT-Merkblätter der EU (hier speziell das Merkblatt über Beste verfügbare Techniken in der Gießereiindustrie) werden bei der Ausführung des Vorhabens berücksichtigt.



Sichergestellt ist ebenfalls, dass die von dem beantragten Vorhaben berührten Belange des § 5 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 BImSchG erfüllt werden.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Belange des Baurechts, Brand-, Boden-, Immissions- und Arbeitsschutzes werden durch Bedingungen und Nebenbestimmungen sichergestellt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens wurden die Lärmaufpunkte im Umfeld der Firma neu bewertet und an die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 712.06 der Stadt Velbert angepasst.

Nach § 3 a des UVPG ist auf Ihren Antrag vom 11.11.2014 festzustellen, ob nach den §§ 3 b bis 3 c des UVPG für das von Ihnen dargestellte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das beantragte Vorhaben ist in der Anlage 1 des UVPG unter der Ziffer 3.5.2 mit dem Buchstaben „A“ gelistet (*Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 4 t oder mehr je Tag bei Blei und Cadmium oder von 20 t oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen, jeweils bis weniger als 100 000 t je Jahr*).

Deshalb ist für das beantragte Vorhaben gemäß § 3a, § 3c und § 3e des UVPG i.V. m. der Anlage 2 des UVP eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles (sog. Screening) vorgesehen.

Die erforderliche allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles habe ich unverzüglich durchgeführt.

Dieses Screening als überschlägige Vorprüfung war noch nicht darauf gerichtet, aufgrund einer in Einzelheiten gehenden Untersuchung das Vorliegen erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen festzustellen.



Entsprechend ihrer verfahrenlenkenden Funktion mit einer auf eine überschlägige Vorschau begrenzten Prüftiefe soll die Vorprüfung nur auf die Einschätzung gerichtet sein, ob nach Auffassung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Insgesamt ist danach festzuhalten, dass die Voraussetzungen der §§ 4, 5 und 6 BImSchG vorliegen. Dem Antrag der Firma Wissler & Rademacher GmbH & Co KG, Stahlstr. 23, 42551 Velbert nach § 16 BImSchG war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstrasse 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.



Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

(Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen)

Hinweis:

Zur Vermeidung unnötiger Kosten rege ich an, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können. Beachten Sie bitte, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Im Auftrag

(Scholz)

Auflistung der Antragsunterlagen

- 1.1. Antragschreiben § 16 BImSchG vom 11.11.2014 (2 Blatt)
- 1.2. Inhaltsverzeichnis (3 Blatt)
- 1.3. Antrag Formular 1 (3 Blatt)
- 1.4. Zertifikat DIN EN ISO 14001 (1 Blatt)
- 1.5. Antrag Formular 2-6 (13 Blatt)
- 1.6. Auszug Topografische Karte (1 Blatt)
- 1.7. Auszug des Stadtplans / Luftbild (1 Blatt)
- 1.8. Antragschreiben Bauantrag vom 17.11.2014 (2 Blatt)
- 1.9. Formular Bauantrag (2 Blatt)
- 1.10. Formular Baubeschreibung zum Bauantrag (2 Blatt)
- 1.11. Formular Betriebsbeschreibung zum Bauantrag (4 Blatt)
- 1.12. Liste der Druckgießmaschinen (1 Blatt)
- 1.13. Maschinenaufstellungsplan vom 17.06.2014 (1 Blatt)
- 1.14. Nutzflächenberechnung zum Bauantrag (5 Blatt)
- 1.15. Zeichnung Grundriss Erdgeschoss, Maßstab 1:100, Projektnr. 13-027
- 1.16. Zeichnung Grundrisse KG und OG, Maßstab 1:100, Projektnr. 13-027
- 1.17. Zeichnung Grundriss OG, Maßstab 1:100, Projektnr. 13-027
- 1.18. Zeichnung Schnitte, Maßstab 1:100, Projektnr. 13-027
- 1.19. Zeichnung Ansichten, Maßstab 1:100, Projektnr. 13-027
- 1.20. Lageplan zum Nutzungsänderung Maßstab 1:200
- 1.21. Brandschutzkonzept des Dipl. Ing (FH) Wolfgang Maurer VDI vom 17.11.2014 (47 Blatt)

**Anlage 1
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0116/14/3.8.1**

- 1.22. Erläuterung zum Brandschutzkonzept des Dipl. Ing (FH) Wolfgang Maurer VDI vom 26.02.2015 (3 Blatt)
- 1.23. Beschreibung der Feuerlöscheinrichtung des Dipl. Ing (FH) Wolfgang Maurer VDI vom 08.04.2015, Stand 15.04.2015 (6 Blatt)
- 1.24. Brandschutzkonzept für die Sauerstoff-Tankanlage des Dipl. Ing (FH) Wolfgang Maurer VDI vom 17.11.2014 (12 Blatt, 3 Zeichnungen)
- 1.25. Fortschreibung des Brandschutzkonzept auf Grundlage der Pläne vom 17.11.2014 des Dipl. Ing (FH) Wolfgang Maurer VDI vom 17.11.2014 (8 Blatt, 4 Zeichnungen)
- 1.26. Beschreibung der Feuerlöscheinrichtung für das Hochregallager des Dipl. Ing (FH) Wolfgang Maurer VDI vom 16.07.2014 (9 Blatt)
- 1.29 Anlagen- und Betriebsbeschreibung (6 Blatt)
- 1.30. Liste der Druckgießmaschinen mit Schmelzkapazitäten(1 Blatt)
- 1.31. Blockfließbild Zink-Druckgießerei (1 Blatt)
- 1.32. Maschinenaufstellungsplan vom 17.06.2014 (1 Blatt)
- 1.33. Angaben zum Arbeits- und Gesundheitsschutz (4 Blatt)
- 1.34. Gefährdungsbeurteilung (5 Blatt)
- 1.35. Erklärung des Betriebsrates (1 Blatt)
- 1.36. Erklärung des Betriebsarztes (1 Blatt)
- 1.37. Erklärung des Fachkraft für Arbeitssicherheit (1 Blatt)
- 1.38. Erklärung des Immissionsschutzbeauftragten (1 Blatt)
- 1.39. Angaben zum Immissionsschutz mit UVP-Vorprüfung (11 Blatt, 2 Zeichnungen)
- 1.40. Emissionsmessbericht des Institut für Umweltschutz und Agrikulturchemie vom 12.08.2013 –Quelle Q 1 (2 Blatt)

**Anlage 1
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0116/14/3.8.1**

- 1.41. Emissionsmessbericht des Institut für Umweltschutz und Agrikulturchemie vom 12.08.2013 –Quelle Q 2 (2 Blatt)
- 1.42. Emissionsmessbericht des Institut für Umweltschutz und Agrikulturchemie vom 12.08.2013 –Quelle Q 9 (2 Blatt)
- 1.43. Angaben zu wassergefährdenden Stoffen und Abfällen (2 Blatt)
- 1.44. Antrag Formular 7-8 (4 Blatt)
- 1.44. Überwachungszertifikat gem. §§ 56 und 57 KrWG (2 Blatt)
- 1.45. Angabe zur Rechtslage –AZB- und Liste der gehandhabten Stoffe (4 Blatt)
- 1.46. Baugrunduntersuchung für den AZB des [REDACTED] vom 17.09.2014 (87 Blatt)
- 1.47. Datenblätter Druckgießmaschinen (11 Blatt)
- 1.48. Angebot Nr. 1090OD_N01 der Fa. [REDACTED] vom 19.12.2013 (10 Blatt)
- 1.49. Sicherheitsdatenblätter
 - 1.49.1 [REDACTED] (5 Blatt)
 - 1.49.2 [REDACTED] (9 Blatt)
 - 1.49.3 [REDACTED] (6 Blatt)
 - 1.49.4 [REDACTED] (6 Blatt)
 - 1.49.5 [REDACTED] (6 Blatt)
 - 1.49.6 [REDACTED] (6 Blatt)
 - 1.49.7 [REDACTED] (7 Blatt)
 - 1.49.8 [REDACTED] (6 Blatt)
- 1.50. Maßnahmen bei Betriebseinstellung (1 Blatt)

Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

Bedingungen:

- B1.** Spätestens bis zum 31.12.2015 sind sämtliche statischen Nachweise (Nr. 1 bis 13 der Auflistung des Entwurfsverfassers vom 17.11.2014), geprüft durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen für den konstruktiven Ingenieurbau vorzulegen.

Ebenfalls sind bis zum 31.12.2015 Nachweise eines staatlich anerkannten Sachverständigen für den konstruktiven Ingenieurbau über die Bauausführung vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass die bereits ausgeführten baulichen Maßnahmen (Nr. 1 - 7) ausreichend standsicher sind. (§ 9 PrüfVO i. V. m. Bescheinigungen gem. § 82 Abs. 4 BauO NRW).

Gem. § 7 BauPrüfVO müssen diese bautechnischen Nachweise auch vom Entwurfsverfasser/ der Entwurfsverfasserin unterzeichnet werden.

- B2.** Die noch nicht umgesetzten Punkte 8 bis 13 der Auflistung des Entwurfsverfassers vom 17.11.2014 sind je nach Bauausführung, einschließlich der Vorlage der v.g. Prüfberichte und Bescheinigungen der Unteren Bauaufsichtsbehörde fristgerecht (Baubeginn, Fertigstellung) anzuzugehen.

A. Allgemeine Nebenbestimmungen

1. Der Genehmigungsbescheid und die Unterlagen oder eine beglaubigte Abschrift sind an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
2. Die Inbetriebnahme der durch diesen Bescheid erfassten Anlagenänderung und die beabsichtigte Betriebseinstellung der genehmigungsbedürftigen Anlage ist der Überwachungsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen (siehe hierzu Anlage 3, Hinweis Ziff. 2 dieses Bescheides).
3. Vorausgegangene Anzeigeunterlagen (gem. § 67 Abs. 2 BImSchG) und Genehmigungsurkunden sind mit diesem Genehmigungsbescheid an einem gemeinsamen Ort bereitzuhalten. Bisher erteilte Genehmigungen behalten ihre Gültigkeit, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt wird.
4. Dem verantwortlichen Führungspersonal (ab Meister aufwärts) sind die Nebenbestimmungen und Hinweise dieses Genehmigungsbescheides bekannt zu machen und die Kenntnisnahme ist schriftlich bescheinigen zu lassen.
5. Die innerbetriebliche Aufsicht über die Einhaltung der Belange des Immissionsschutzes ist betriebsintern so zu regeln, dass zu jeder Betriebszeit ein Verantwortlicher im Werk erreichbar ist. Ein Verzeichnis der Verantwortlichen ist beim Pförtner bzw. am "Schwarzen Brett" auszuhängen.

Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53-01-100-53-0116/14/3.8.1

6. Die emissionsrelevanten Anlagen sind mindestens einmal am Tag zu kontrollieren und die Ergebnisse dieser Kontrollen aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
7. An den von dieser Genehmigung erfassten Anlagen auftretende oder durch den Betrieb dieser Anlagen bedingte emissionsverursachende Störungen, auch an anderer Stelle des Betriebes, sind unter Angabe
- a) der Emissionsquelle
 - b) der Art
 - c) der Ursache
 - d) des Zeitpunktes
 - e) der Dauer

der Störung, sowie unter Angabe der in Verbindung damit auftretenden Emissionen, schriftlich festzuhalten und der Überwachungsbehörde sofort fernmündlich mitzuteilen.

Unabhängig davon sind alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Außerdem ist zu registrieren, welche Maßnahmen zur Beseitigung der Störung ergriffen wurden und wie zukünftige verhindert werden sollen.

B. Nebenbestimmungen zum Brandschutz / Baurecht
(Stadt Velbert)

8. Brandschutzkonzept

Das vorliegende Brandschutzkonzept Nr.: 14666-4212 vom 17.11.2014, die Erläuterung vom 26.02.2015 sowie die Beschreibung der Feuerlöscheinrichtung vom 15.04.2015 (Aufsteller: [REDACTED]) sind Bestandteil dieser Genehmigung. Der Inhalt des Brandschutzkonzeptes sowie die Erläuterungen hierzu sind ordnungsgemäß und vollständig umzusetzen.

9. Feuerwehrpläne Pkt. 15.1 (Feuerwehrpläne)

Für die bauliche Anlage sind zwei laminierte Sätze Feuerwehrpläne nach DIN 14095 -Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen- erforderlich. Ein Satz Feuerwehrpläne ist an einer jederzeit erreichbaren Stelle (z.B. Pförtner oder Brandmelder-Zentrale) bereitzuhalten. Ein Satz Feuerwehrpläne ist der Feuerwehr Velbert für Einsatzunterlagen zur Verfügung zu stellen. Mit der Feuerwehr, Abteilung Vorbeugender Brandschutz, ist die Erstellung der Feuerwehrpläne zu besprechen und abzustimmen. Eine Erstellungshilfe für Feuerwehrpläne kann ggf. bei der Feuerwehr angefordert werden. Die Feuerwehrpläne sind gemäß Punkt 4 der DIN 14095 ständig dem aktuellen Stand anzupassen.

10. Kraftbetätigte Fenster, Türen und Tore müssen vor der ersten Inbetriebnahme und mindestens einmal jährlich von einem Sachkundigen auf ihren sicheren Zustand geprüft werden. Bescheinigungen sind der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bis zur abschließenden Bauzustandsbesichtigung ist der Nachweis eines Sachkundigen vorzulegen, in dem die Einhaltung der Berufsgenossenschaftlichen Regeln für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit - BGR 232, Kraftbetätigte Fenster, Türen und Tore, bestätigt wird.

Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53-01-100-53-0116/14/3.8.1

11. Für den Betrieb des Gebäudes ist eine Brandschutzbeauftragte oder ein Brandschutzbeauftragter zu bestellen (§ 54 Abs.2 Nr.18 BauO NRW).

12. Die abschließende Fertigstellung der einzelnen Maßnahmen des Bauvorhabens, gemäß der Auflistung des Entwurfsverfassers vom 17.11.2014, ist der Bauaufsichtsbehörde von der Bauherrin oder dem Bauherrn oder der Bauleiterin oder dem Bauleiter eine Woche vorher anzuzeigen (siehe Bedingung B2).

13. Gemäß § 54 Abs. 2 Nr. 22 BauO NRW in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfungen von Sonderbauten (Prüfverordnung - PrüfVO NRW-) vom 24. November 2009 in der zzt. gültigen Fassung sind die nachfolgend aufgeführten technischen Anlagen und Einrichtungen vor der ersten Inbetriebnahme durch Prüfsachverständige auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit zu prüfen:
 - elektrische Anlagen,
 - in Krankenhäusern nur elektrische Anlagen, die der Aufrechterhaltung des Betriebs dienen,
 - in Garagen nur elektrische Anlagen in geschlossenen Großgaragen und
 - in den übrigen Gebäuden gemäß Satz 1 alle elektrischen Anlagen,
 - natürliche Rauchabzugsanlagen,
 - ortsfeste, nicht-selbsttätige Feuerlöschanlagen.

Für jede Prüfung ist ein Prüfbericht zu erstellen. Die Prüfgrundsätze gem. Anhang zur Prüf-VO sind bei der Durchführung der Prüfungen zu beachten.

C. Nebenbestimmungen Umwelt- / Arbeits- und Bodenschutz
(Bezirksregierung Düsseldorf)

14. Die durch diese Genehmigung erfasste Anlagenänderung hat unter Beachtung der dem derzeitigen Stand der Technik entsprechenden fortschrittlichen Lärminderungsmaßnahmen nach Ziffer 2.5 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI 1998, Nr. 26, S. 503 ff) zu erfolgen.

Die Anlagenänderung, ist so durchzuführen, dass die vom Betrieb der gesamten Anlage und allen Nebeneinrichtungen (z.B. Maschinen, Geräte, Lüftungsanlagen, Fahrzeuge) verursachten Geräusche - ermittelt nach Ziffer 6.8 TA Lärm vom 26.08.1998- bei keinem Betriebszustand dazu beitragen, dass es zu einer Überschreitung folgender gebietsbezogener Immissionsbegrenzungen an den nachfolgend genannten maßgeblichen Immissionsorten unter Berücksichtigung der Vorbelastung nach Ziffer 2.4. der TA-Lärm kommt:

- a) Im Bereich des vom Bebauungsplan Nr. 712.04 erfassten Gebiets jeweils 0,5 m vor dem geöffneten vom Lärm am stärksten betroffenen Fenster der nächstbenachbarten zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Räume
- von tagsüber 70 dB(A) und
nachts 70 dB(A)
- b) An den Wohnhäusern Zur Röbbek Nr. 61 und Eintrachtstrasse Nr. 85
- von tagsüber 60 dB(A) und
nachts 45 dB(A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die festgelegten Immissionsbegrenzungen am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22⁰⁰ bis 06⁰⁰ Uhr.

Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53-01-100-53-0116/14/3.8.1

Maßgeblich für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z.B. 01⁰⁰ bis 02⁰⁰ Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die zu beurteilende Anlage relevant beiträgt.

- 15.** Das an den von diesem Genehmigungsbescheid erfassten Anlagen entstehende mit luftverunreinigenden Stoffen beladene Abgas ist systembedingt vollständig zu erfassen. Die luftverunreinigenden Bestandteile im Abgas dürfen folgende Massenkonzentrationen im Dauerbetrieb nicht überschreiten:

Quelle Q 1, Q2 und Q9

Organische Bestandteile angegeben als C_{ges}	20 mg/m ³
staubförmige Bestandteile (einschließlich Aerosole)	5 mg/m ³

- 16.** Die Masse der emittierten Stoffe (Nebenbestimmung Nr. 15) ist bezogen auf das Volumen von Abgas im Normzustand (0°C, 1013 mbar) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf. Die Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt.
- 17.** Nach Erreichen eines ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der durch diesen Bescheid erfassten Anlagen und sodann wiederkehrend jeweils nach Ablauf eines Zeitraumes von drei Jahren ist die Einhaltung der in Ziffer 15. festgelegten Emissionskonzentrationswerte der Überwachungsbehörde durch ein Gutachten einer im gemeinsamen Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung vom 20.05.2003 (SMBl. NW.7130) bekannt gegebenen Messstelle nachzuweisen.

Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53-01-100-53-0116/14/3.8.1

Die Überwachungsbehörde ist von der Auftragserteilung zu unterrichten. Die Messstelle ist zu beauftragen, der Überwachungsbehörde unmittelbar einen Messbericht (eine digitale und eine ungebundene Version) zu übersenden. Der Messtermin ist der Überwachungsbehörde eine Woche vorher bekannt zu geben.

Die Messung ist unter Berücksichtigung der in Nr. 5.3 der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (TA Luft) vom 24.07.2002 - GMBI. S.511 - festgelegten Grundsätze zur Feststellung der Emissionen durchzuführen.

Zur Durchführung der Messung sind in Abstimmung mit der erstmals beauftragten Messstelle jeweils Messplatz und Messstrecke fest einzurichten. Die Errichtung hat so zu erfolgen, dass jederzeit eine technisch einwandfreie und gefahrlose Durchführung von Messungen gewährleistet ist. Der Messplatz muss ausreichend groß, jederzeit leicht begehbar und mit den notwendigen Versorgungsleitungen versehen sein, so dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung möglich ist. Im Übrigen müssen Messplatz und Messstrecke den Anforderungen der DIN EN 15259 entsprechen.

Der Messbericht muss Aussagen über den Erfassungsgrad der Abgase an den Absaugstellen enthalten.

Die Empfehlungen der DIN EN 15259 Luftbeschaffenheit- Messung von Emissionen aus stationären Quellen - Anforderungen an Messstrecken und Messplätze und an die Messaufgabe, den Messplan und den Messbericht sollen in Bezug auf Messplätze beachtet werden.

Die Messplanung soll der vorbezeichneten DIN EN 15259 entsprechen.

Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53-01-100-53-0116/14/3.8.1

Hinweis:

Zuständige Überwachungsbehörde ist derzeit die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 (Ü).

Die Übersendung des elektronischen Messberichts erfolgt an die E-Mail-Adresse poststelle@brd.nrw.de. Für die erforderliche interne Zuordnung ist bei der E-Mail mindestens als Betreff „Emissionsmessbericht für Dezernat 53 (Überwachung)“ und Ihr Firmenname anzugeben.

- 18.** Das Abgas ist vollständig über Schornsteine ins Freie zu leiten.
Die Schornsteine der Quellen Q1, Q2 und Q9 müssen jeweils mindestens 13,2 m über Flur hoch sein.
Die Austrittsgeschwindigkeit des Abgases an den Schornsteinmündungen muss mindestens 10 m/s betragen.
- 19.** Die Schornsteinmündungen dürfen nicht durch Hauben oder sog. Meidinger Scheiben abgedeckt werden. Doppelkegeldeflektoren zur Ableitung von Regenwasser können eingebaut werden.
- 20.** Die Anlagen dürfen nur mit systembedingt vollständiger Absaugung betrieben werden. In Schadensfällen ist die Produktion sofort einzustellen – Nebenbestimmung Ziffer 7 ist zu beachten-. Eine Wiederaufnahme des Betriebes ist erst nach sorgfältiger und sachkundiger Überprüfung der Anlage und der vollständigen Beseitigung der Schadensursache bzw. der Schadensfolge zulässig.
- 21.** Die Absauganlagen sind regelmäßigen Kontrollen und bei Bedarf Reinigungen zu unterziehen. Die Bedienungs- und Wartungsanleitung des Herstellers ist zu berücksichtigen.

Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53-01-100-53-0116/14/3.8.1

- 22.** Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund bzw. in das Grundwasser gelangen können, sind der Bezirksregierung Düsseldorf unverzüglich –ggf. fernmündlich- anzuzeigen. Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse sind im Betriebstagebuch einzutragen.
- 23.** Entstandene Leckagen sind unverzüglich aufzunehmen und wieder zu verwerten oder ordnungsgemäß zu entsorgen. Entstandene Leckagen dürfen nicht in die Kanalisation gelangen.
- 24.** Für das Hydrauliköl ist in ausreichendem Maße Bindemittel vorzuhalten.
- 25.** Die Auffangwannen der Druckgießmaschinen sind mindestens einmal monatlich auf Beschädigungen zu überprüfen und bei festgestellten Schäden ordnungsgemäß zu reparieren. Die durchgeführten Arbeiten und die monatlichen Kontrollen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 26.** Es ist die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes vom 27. September 2002 (BetrSichV – Betriebssicherheitsverordnung, BGBl. I Nr. 70 vom 02.10.2002 S. 377) zu beachten.

Es wird hier insbesondere hingewiesen auf

- die Verpflichtung zur Erstellung der Gefährdungsbeurteilung gem. § 3 BetrSichV vor Inbetriebnahme;
- die Verpflichtung zur Festlegung von Maßnahmen bei Vorliegen von Gefährdungen i. S. §§ 4 und 8 BetrSichV vor Inbetriebnahme
- die Dokumentationspflichten i. S. §§ 6 und 11 BetrSichV;
- die Festlegung von Prüfungen und Prüffristen für technische Arbeitsmittel i. S. §§ 10 und 15 BetrSichV.

Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53-01-100-53-0116/14/3.8.1

- 27.** Werden zur Durchführung von Tätigkeiten, wie z.B. Reparatur und Wartungsarbeiten, Fremdfirmen beauftragt, ist der Anlagenbetreiber als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten an der Anlage nur Firmen beauftragt werden, die über die für die Tätigkeit erforderlichen besonderen Fachkenntnisse verfügen. Der Anlagenbetreiber als Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdfirmen über die Gefahrenquellen und anlagenspezifischen Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden.
- 28.** Für die Durchführung von Wartungs- und Reparaturarbeiten mit möglichen sicherheitsrelevanten Auswirkungen sind spezielle aufgabenspezifische Anweisungen schriftlich festzulegen. Die Betriebsanweisungen sind in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache abzufassen und an geeigneter Stelle in der Arbeitsstätte bekanntzumachen und zur Einsichtnahme dauerhaft auszulegen oder auszuhängen.
- 29.** Die innenliegenden Räume sind ausreichend zu be- und entlüften. (§ 3a ArbStättV i.V.m. Anhang Ziffer 3.6 und ASR A3.6)
- 30.** Zu einer Arbeitsstätte gehören u. a. auch Erste-Hilfe-Räume. Die Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) geben den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse für das Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten wieder. Diese ASR A4.3 konkretisiert die Anforderungen an Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe sowie an Erste-Hilfe-Räume beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten nach § 3a Abs. 1 und § 4 Abs. 5, § 6 Abs. 4 sowie Punkt 4.3 des Anhangs der Arbeitsstättenverordnung. Bei Einhaltung der Technischen Regeln kann der Arbeitgeber insoweit davon ausgehen, dass die entsprechenden Anforderungen der Verordnung erfüllt sind. Wählt der Arbeitgeber eine andere Lösung, muss er damit mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreichen.

31. Fußböden in Arbeits- und Verkehrsbereichen müssen eben und rutschhemmend ausgeführt und leicht zu reinigen sein. In Arbeitsräumen, Arbeitsbereichen und auf Verkehrswegen, deren Fußböden nutzungsbedingt mit gleitfördernden Medien in Kontakt kommen, ist bei der Auswahl geeigneter Bodenbeläge das „Merkblatt für Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr“ –BGR 181 des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaft zu beachten.

32. Regelüberwachung

Die Überwachung des Bodens erfolgt anhand von Bodenuntersuchungen. Für die Regelüberwachung werden Proben an den gleichen Stellen entnommen, wie sie bereits für den Ausgangszustandsbericht entnommen wurden. Der Umfang und die Auswahl der Parameter sind analog zu den Ausführungen im Ausgangszustandsbericht Boden und Grundwasser –AZB- durchzuführen. Die Probenahme und Analytik erfolgt alle 10 Jahre und wird in Form einer Gesamtdokumentation der Bezirksregierung Düsseldorf zugestellt.

Auf Grundwasseruntersuchungen kann aufgrund der im AZB dargestellten geologischen Gegebenheiten verzichtet werden.

33. Rückführungspflicht

Nach Betriebseinstellung ist zur Erfüllung der Pflichten gem. § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG eine Bodenzustandserfassung anzufertigen. Es wird empfohlen hierzu einen Sachverständigen gemäß § 18 BBodSchG mit den Arbeiten zu beauftragen. Der Ausgangszustandsbericht dient hier als Maßstab für die Rückführungspflicht der Fläche in seinen Ausgangszustand.

Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53-01-100-53-0116/14/3.8.1

Eine Ergebnisdarstellung und ein quantifizierter Vergleich zwischen Ausgangs- und Endzustand, ob und inwieweit eine erhebliche Verschmutzung durch relevante gefährliche Stoffe einschließlich Metaboliten durch den Betrieb der Anlage verursacht wurde, gehört ebenso zur Stellungnahme wie die gutachterliche Ergebnisinterpretation. Werden erhebliche Bodenverunreinigungen durch relevante gefährliche Stoffe im Vergleich zum Ausgangszustand festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Beseitigungsvorschlag aufzunehmen.

Werden darüber hinaus im Sinne des BBodSchG sanierungsbedürftige Boden- und/oder Grundwasserverunreinigungen festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Sanierungskonzept zur Umsetzung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten bzw. für Schäden, die nach in Krafttreten des BBodSchG entstanden sind, ein Beseitigungsvorschlag gem. § 4 (5) BBodSchG, aufzunehmen.

Allgemeine Hinweise

1. Nach § 15 Abs. 3 BImSchG hat der Betreiber die beabsichtigte Betriebseinstellung einer genehmigungsbedürftigen Anlage Bezirksregierung Düsseldorf unverzüglich anzuzeigen.

Der Betreiber "beabsichtigt" eine Betriebseinstellung, sobald die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wird.

Dies ist nicht erst dann der Fall, wenn die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen auch nach außen hin erkennbar wird. Vom Zeitpunkt des Entschlusses an hat der Betreiber die Stilllegung unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern (§ 121 Abs. 1 Satz 1 BGB), anzuzeigen.

Die gem. § 15 Abs. 3 BImSchG der Anzeige beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere Angaben über folgende Punkte enthalten:

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstücks (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und von dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren Verbleib,
- e) durch den Betrieb verursachte Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Entsorgung (Nachweis des Abnehmers) sowie
- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.

Anlage 3
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0116/14/3.8.1

2. Wesentliche Veränderungen der mit diesem Genehmigungsbescheid genehmigten Anlage bedürfen der Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG.
3. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage i.S. des BImSchG ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, gemäß § 15 BImSchG schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann.
4. Auf die Ahnungsmöglichkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten sowie auf die angedrohten Freiheitsstrafen (§ 62 BImSchG und §§ 324 bis 330 StGB) wird hingewiesen.
5. Durch diesen Genehmigungsbescheid werden Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen aufgrund des §9 des Wasserhaushaltsgesetz und atomrechtlicher Vorschriften nicht berührt (§ 13 BImSchG).
6. Auf die Strafbestimmungen der §§ 324 und 324 a StGB - wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert oder Stoffe in den Boden einbringt, eindringen lässt oder freisetzt und diesen dadurch verunreinigt oder sonst nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft - und die Bußgeldvorschriften des WHG und der VAWS wird hingewiesen.

Anlage 3
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0116/14/3.8.1

7. Die Baustelle ist während der Bauausführung so zu sichern, dass Gefahren oder vermeidbare Belästigungen nicht entstehen (§14 BauO NRW).
8. Der Arbeitgeber hat gemäß § 5 Arbeitsstättenverordnung die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit die nichtrauchenden Beschäftigten in Arbeitsstätten wirksam vor den Gefahren durch Tabakrauch geschützt sind.

Es sind entsprechende Schutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Hierzu gehören u. a. räumliche Trennung, Einbau von Lüftungstechnischen Einrichtungen usw.

9. Bei der Planung und Ausführung des Bauvorhabens sind die Anforderungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10. Juni 1998 zu beachten. Die Maßnahmen hat der Bauherr zu veranlassen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.
10. Gemäß §§ 5 und 6 ArbSchG ist eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen, zu dokumentieren und zu aktualisieren.
11. Die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel sind von einer Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft den elektrotechnischen Regeln entsprechend zu errichten. (Elektrotechnische Regeln sind die allgemein anerkannten Regeln der Elektrotechnik, die in den VDE-Bestimmungen enthalten sind, auf die in den Anhängen zur Unfallverhütungsvorschrift BGV-A3– „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ verwiesen wird.

Anlage 3
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0116/14/3.8.1

12. Alle Personen, die mit der Überprüfung, Wartung und dem Betrieb der Anlagen beauftragt sind, müssen über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren, sowie über die Maßnahmen ihrer Abwendung vor der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich unterwiesen werden. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und vom Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.

13. Auf die Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung - LärmVibrationsArbSchV-) vom 06.03.2007 wird hingewiesen.

14. Die Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) geben den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse für das Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten wieder.
Diese ASR A3.4 konkretisiert im Rahmen des Anwendungsbereichs die Anforderungen der Verordnung über Arbeitsstätten. Bei Einhaltung der Technischen Regeln kann der Arbeitgeber insoweit davon ausgehen, dass die entsprechenden Anforderungen der Verordnung erfüllt sind. Wählt der Arbeitgeber eine andere Lösung, muss er damit mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreichen.